



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. September 2019
(OR. en)

11097/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0149 (NLE)

AELE 49
CH 42
AGRI 385

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSinstrumente

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zu vertreten ist
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten
Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft
zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 6 des Abkommens sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft (im Folgenden der „Ausschuss“) vor, der mit der Verwaltung des Abkommens betraut ist und für dessen ordnungsgemäße Anwendung sorgt.
- (3) Gemäß Artikel 11 des Abkommens kann der Ausschuss über Änderungen der Anhänge des Abkommens beschließen.
- (4) Der Ausschuss muss einen Beschluss erlassen, mit dem die Anhänge 1 und 2 des Abkommens geändert werden, um die numerischen Codes des Abkommens nach der jüngsten Überprüfung des Harmonisierten Systems zu aktualisieren, einen Fehler bei der jüngsten Anpassung des Anhangs 1 des Abkommens über die Zollzugeständnisse für ausgebeinte Schinken zu berichtigen und die Zollzugeständnisse, die die Schweiz 1996 für zum Verkauf bestimmtes Hunde- und Katzenfutter gewährt hat, in Anhang 1 des Abkommens aufzunehmen.
- (5) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ausschuss zu vertreten ist, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Union einzunehmende Standpunkt in dem mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft beruht auf dem im Anhang des vorliegenden Beschlusses wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS Nr. .../2019
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom ...

zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) In den Anhängen 1 und 2 des Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. die Europäische Union (nachstehend die „Parteien“) gewährt haben.
- (3) Die Parteien haben vereinbart, die Anhänge 1 und 2 des Abkommens infolge der jüngsten Überarbeitung des Harmonisierten Systems und eines Fehlers bei der jüngsten Anpassung des Anhangs 1 über die Zollzugeständnisse für ausgebeinte Schinken zu ändern. Ferner wurde beschlossen, die von der Schweiz im Jahr 1996 gewährten Zollzugeständnisse für zum Verkauf bestimmtes Hunde- und Katzenfutter in Anhang 1 des Abkommens aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten die jeweilige Fassung im Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ... 2019 in Kraft.

Geschehen zu ...,

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft

Die Vorsitzende und Leiterin der
Delegation der Europäischen
Union

Die Leiterin der Delegation
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

Für das Sekretariat des
Ausschusses

Susana MARAZUELA-AZPIROZ

Krisztina BENDE

Luis QUEVEDO LEY

ANHANG

Anhang 1

Zugeständnisse der Schweiz

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zollzugeständnisse ein:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0101 2991	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0,00	100 Stück
0204 5010	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	40,00	100
0207 1481	Brüste von Hühnern, gefroren	15,00	2 100
0207 1491	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	1 200
0207 2781	Brüste von Truthühnern, gefroren	15,00	800
0207 2791	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15,00	600
0207 4210	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15,00	700
	Fettlebern von Enten oder Gänsen, frisch oder gekühlt		
0207 4300	– von Enten		
0207 5300	– von Gänsen	9,50	20

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)		
0207 4591	– von Enten		
0207 5591	– von Gänsen		
0207 6091	– von Perlhühnern	15,00	100
0208 1000	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11,00	1 700
0208 9010	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0,00	100
ex 0210 1191	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
ex 0210 1991	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0,00	1 000 ⁽¹⁾
0210 2010	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	0,00	200 ⁽²⁾
	Vogeleier für den Konsum, in der Schale		
ex 0407 2110	– von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>), frisch		
ex 0407 2910	– andere, frisch		
ex 0407 9010	– andere, haltbar gemacht oder gekocht	47,00	150
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, von Akazien	8,00	200
ex 0409 0000	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26,00	50
0602 1000	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2011	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2019	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2021	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2029	– nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	(3)
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2031	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2039	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 2041	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 2049	– nicht veredelt, mit Wurzelballen	0,00	(3)
	Pflanzen von genießbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):		
0602 2051	– wurzelnackt		
0602 2059	– andere als mit nackten Wurzeln	0,00	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln:		
0602 2071	– von Kernobst		
0602 2072	– von Steinobst	0,00	(3)
0602 2079	– andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt

Position des schweizeri- schen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 2081	– von Kernobst		
0602 2082	– von Steinobst	0,00	(3)
0602 2089	– andere als von Kern- oder Steinobst	0,00	unbegrenzt
0602 3000	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	0,00	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:		
0602 4010	– Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	– andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme:		
0602 4091	– wurzelnackt		
0602 4099	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt
	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmycel		
0602 9011	– Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 9012	– Pilzmycel		
0602 9019	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln):		
0602 9091	– wurzelnackt		
0602 9099	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen	0,00	unbegrenzt

Position des schweizeri- schen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0603 1110	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1210	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1310	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1410	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 1510	Lilien (<i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
	Andere Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 1911	– verholzend		
0603 1918	– – andere als verholzend	0,00	1 000
0603 1230	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	0,00	unbegrenzt
0603 1330	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0603 1430	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1530	Lilien (<i>Lilium</i> spp.), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 1930	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:		
0603 1931	– verholzend		
0603 1938	– andere als verholzend	0,00	unbegrenzt
	Tomaten, frisch oder gekühlt		
0702 0010	Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0020	Peretti-Tomaten (längliche Form): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0030	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten): – vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 0090	– andere: – vom 21. Oktober bis 30. April	0,00	10 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Eisbergsalat ohne Umblatt:		
0705 1111	– vom 1. Januar bis Ende Februar	0,00	2 000
	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt:		
0705 2110	– vom 21. Mai bis 30. September	0,00	2 000
0707 0010	Salatgurken, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	200
0707 0030	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5,00	100
0707 0031	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5,00	2 100
0707 0050	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,50	800
	Auberginen, frisch oder gekühlt:		
0709 3010	– vom 16. Oktober bis 31. Mai	0,00	1 000
0709 5100 0709 5900	Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung <i>Agaricus</i> oder andere, ausgenommen Trüffeln	0,00	unbegrenzt
	Peperoni, frisch oder gekühlt:		
0709 6011	– vom 1. November bis 31. März	2,50	unbegrenzt
0709 6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis 31. Oktober	5,00	1 300

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Zucchetti (einschließlich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt:		
0709 9950	– vom 31. Oktober bis 19. April	0,00	2 000
ex 0710 8090	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0,00	unbegrenzt
0711 9090	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0,00	150
0712 2000	Getrocknete Zwiebeln, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	0,00	100
0713 1011	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöst, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,90 CHF auf den Zollsatz	1 000
0713 1019	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöst, ganz, unbearbeitet (weder zu Futterzwecken noch zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Bier)	0,00	1 000
	Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrocknet:		
0802 2190	– in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 2290	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	0,00	unbegrenzt
0802 3290	Schalenfrüchte	0,00	100
ex 0802 9090	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt
0805 1000	Orangen, frisch oder getrocknet	0,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet		
0805 2100	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas;	0,00	unbegrenzt
0805 2200	Clementinen	0,00	unbegrenzt
0805 2900	andere	0,00	unbegrenzt
0807 1100	Wassermelonen, frisch	0,00	unbegrenzt
0807 1900	Melonen, frisch, andere als Wassermelonen	0,00	unbegrenzt
	Aprikosen, frisch, in offener Packung:		
0809 1011	– vom 1. September bis 30. Juni		
0809 1091	in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni	0,00	2 100
0809 4013	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0,00	600
0810 1010	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	0,00	10 000
0810 1011	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0,00	200
0810 2011	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0,00	250
0810 5000	Kiwifrüchte, frisch	0,00	unbegrenzt
ex 0811 1000	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0811 2090	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10,00	1 200
0811 9010	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	0,00	200
0811 9090	Genießbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarzen, weißen oder roten Johannisbeeren und Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0,00	1 000
0904 2200	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	0,00	150
0910 2000	Safran	0,00	unbegrenzt
	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), zu Futterzwecken		
1001 9931	– anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1001 9939	– andere	Ermäßigung von 0,60 CHF auf den Zollsatz	50 000

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Mais zu Futterzwecken		
1005 9031	– anderes Getreide des Kapitels 10 enthaltend		
1005 9039	– andere	Ermäßigung von 0,50 CHF auf den Zollsatz	13 000
	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken:		
1509 1091	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 1099	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86.70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken:		
1509 9091	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 9099	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86.70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
ex 0210 1991	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm („jambon en vessie“)		
ex 0210 1991	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert („jambon saumoné“)		
ex 0210 1991 ex 1602 4910	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben („Coppa“)		
1601 0011 1601 0021	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine	0,00	3 715

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 1010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 1020	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:		
2002 9010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9021	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2002 9029	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat,		
	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
2003 1000	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	1 700
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 9018	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2004 9049	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 6010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 6090	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
2005 7010	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 7090	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	0,00	unbegrenzt
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 9911	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2005 9941	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
2008 3090	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 5010	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10,00	unbegrenzt
2008 5090	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15,00	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
2008 7010	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
2008 7090	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	unbegrenzt
	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol:		
ex 2009 3919	– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	6,00	unbegrenzt
ex 2009 3920	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	14,00	unbegrenzt
	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 2150	– mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
2204 2250	– mehr als 2 l bis 10 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
2204 2960	– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 l ⁽⁵⁾	8,50	unbegrenzt
ex 2204 2150	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäß Beschreibung ⁽⁶⁾	0,00	1 000 hl

Position des schweizeri- schen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Retsina (griechischer Weißwein) gemäß Beschreibung ⁽⁷⁾		
ex 2204 2121	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l bis 10 l, mit einem Alkoholgehalt:		
ex 2204 2221	– – von mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2222	– – von nicht mehr als 13 % vol.		
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 Liter, mit einem Alkoholgehalt von:		
ex 2204 2923	– – mehr als 13 % vol.		
ex 2204 2924	– – nicht mehr als 13 % vol.	0,00	500 hl
	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in luftdicht verschlossenen Behältnissen;		
2309 1021	– Milchpulver oder Molke enthaltend		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
2309 1029	– andere	0,00	6 000 ⁽⁸⁾
(1) Einschließlich 480 Tonnen für Parma- und San-Daniele-Schinken gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972. (2) Einschließlich 170 Tonnen Bresaola gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972. (3) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen. (4) Einschließlich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung. (5) Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens. (6) Beschreibung: Als „Portwein“ gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. (7) Beschreibung: Unter „Retsina“ versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. (8) Der Europäischen Gemeinschaft von der Schweiz gewährte Zugeständnisse gemäß dem Briefwechsel vom 30. Juni 1996.			

Anlage 2

Zugeständnisse der Europäischen Union

Die Europäische Union räumt für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — die folgenden Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0102 29 41 0102 29 49 0102 29 51 0102 29 59 0102 29 61 0102 29 69 0102 29 91 0102 29 99 ex 0102 39 10 ex 0102 90 91	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0,00	4 600 Stück
ex0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	0,00	1 200
ex0401 40 10 0401 40 90 0401 50 11 0401 50 19 0401 50 31 0401 50 39 0401 50 91 0401 50 99	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	0,00	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11 Ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT ⁽¹⁾	43,80	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	0,00	unbegrenzt
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 15 00 0603 19	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	0,00	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	0,00	4 000
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	0,00 ⁽²⁾	1 000
0703 10 19 0703 90 00	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0704 10 00 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsing- kohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	0,00	5 500
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	3 000
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	0,00	5 000
0706 90 10 0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia</i> <i>armoracia</i>), frisch oder gekühlt	0,00	3 000
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	0,00 ⁽²⁾	1 000
0708 20 00	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	0,00	500
0709 51 00 0709 59	Pilze und Trüffeln, frisch oder gekühlt	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.))	0,00	1 000
0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	0,00	300
0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 93 10	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	0,00 ⁽²⁾	1 000
0709 93 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	0,00	1 000
0709 99 90			
0710 80 61	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht,	0,00	unbegrenzt
0710 80 69	gefroren		
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	0,00	unbegrenzt
ex0808 10 80	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	0,00 ⁽²⁾	3 000
0808 30	Birnen, frisch, und	0,00 ⁽²⁾	3 000
0808 40	Quitten, frisch		
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	0,00 ⁽²⁾	500
0809 29 00	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	0,00 ⁽²⁾	1 500 ⁽³⁾
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	0,00 ⁽²⁾	1 000
0810 10 00	Erdbeeren	0,00	200
0810 20 10	Himbeeren, frisch	0,00	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	0,00	100
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	0,00	5
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	0,00	unbegrenzt
ex0210 19 50	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	0,00	1 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex0210 19 81	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
ex0210 19 81 ex1602 49 19	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
ex1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101 bis 0104, andere als Wildschweine		
ex2002 90 91 ex2002 90 99	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
2003 90 90	Pilze, andere als der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0,00	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		
2005 20 80	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken und Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch ge- salzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlosse- nen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	0,00	3 000
ex2005 91 00 ex2005 99	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex2008 50	Flocken und Pulver von Abrikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,00	500
ex0811 90 19 ex0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	0,00	unbegrenzt
ex2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex2009 21 00 ex2009 29	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex2009 31 ex2009 39	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex2009 41 ex2009 49	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex2009 71 ex2009 79	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
ex2009 81 ex2009 89	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0,00	unbegrenzt
(1)	Im Sinne dieser Unterposition gelten als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.		
(2)	Gegebenenfalls anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.		
(3)	Einschließlich der Menge von 1 000 Tonnen gemäß dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.		
(4)	Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.		
